

RS Vwgh 1988/9/13 87/14/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 111;

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neu hervorgekommener Tatsachen bietet die Möglichkeit, bisher unbekanntes, aber entscheidungswesentliches Sachverhaltselemente Rechnung zu tragen; sie dient aber nicht dazu, bloß Folgen einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung eines offengelegten Sachverhaltes zu beseitigen (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, S 724).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140159.X02

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at